



Datenschutzrichtlinie Landtechnik Schweiz

1. Interne Organisation

1.1. Verantwortlichkeiten

Die Gesamtverantwortung für den Datenschutz von Landtechnik Schweiz und dessen Sektionen trägt die Direktion. Diese Verantwortung ist nicht übertragbar.

Für die Umsetzung des Datenschutzes im Betrieb sind der Direktor und sein Stellvertreter verantwortlich.

Sie kontrollieren die Einhaltung des Datenschutzes, beraten die Mitarbeitenden sowie die Sektionen und unterstützen sie bei der operativen Umsetzung des Datenschutzes im Betrieb.

1.2. Kontaktstelle

Fragen in Zusammenhang mit dem Datenschutz sind an folgende Stelle zu richten:

Landtechnik Schweiz, Direktion, Ausserdorfstrasse 31, 5223 Riniken, 056 462 52 00, zs@agrartechnik.ch

2. Betroffene Daten

Von der vorliegenden Regelung sind alle Personendaten betroffen, die sich auf eine identifizierbare natürliche Person beziehen. Dazu gehören sämtliche Adressinformationen, alle Informationen die für die Auftragsbewältigung erforderlich (z.B. Beratung, Verkauf, Mandat, etc.) sind sowie alle weiteren persönlichen Daten, die eine Person in Kontakt mit Landtechnik Schweiz hinterlässt oder zu denen Landtechnik Schweiz Zugang hat.

3. Datensicherheit

Da bei Landtechnik Schweiz der grösste Teil der Daten digital gehalten wird, ist die Datensicherheit primär durch die internen Richtlinien in der Benützung von IT-Anlagen von Landtechnik Schweiz definiert.

4. Handlungsanleitungen und Prozesse

4.1. Grundlage

Die vorliegende Richtlinie regelt den Umgang mit Personendaten im beruflichen Alltag und stellt sicher, dass im Alltag regelmässig eintretende Situationen datenschutzrechtlich korrekt gehandhabt werden.

Dazu gehört der Umgang mit Daten bei telefonischen oder schriftlichen Anfragen, per E-Mail oder auf anderen Kanälen.



4.2. Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten

Art. 19 und Art. 20 DSG und Art. 29

Der Verantwortliche informiert die betroffene Person angemessen über die Beschaffung von Personendaten; diese Informationspflicht gilt auch, wenn die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft werden.

Die Informationspflicht entfällt, wenn die Datenbearbeitung gesetzlich vorgesehen ist.

4.3. Interne Datenbearbeitung

Landtechnik Schweiz stellt durch ein Berechtigungskonzept sicher, dass nur jene Mitarbeitenden auf Personendaten Zugriff haben, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Mit dem Berechtigungskonzept stellt Landtechnik Schweiz zudem sicher, dass die Daten für unbefugte Personen nicht zugänglich sind.

In der Regel wird der Datenzugriff auf Geschäftsbereichsebene geregelt.

4.4. Bearbeitung durch Auftragsbearbeiter

Gemäss Art. 9 DSG kann die Bearbeitung von Personendaten vertraglich oder durch die Gesetzgebung einem Auftragsbearbeiter übertragen werden. Diese Bestimmung statuiert, dass der Auftragsbearbeiter die Daten nur so bearbeiten darf, wie es Landtechnik Schweiz selbst tun dürfte und keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht die Übertragung verbietet.

Die Datenbearbeitung und Datenhaltung durch Dritte sind mit den betreffenden Partnern vertraglich zu regeln.

5. Datentransfer ins Ausland

Im Falle von Datentransfers ins Ausland muss mit den entsprechenden Partnern eine Datenverarbeitungsvereinbarung abgeschlossen werden.

6. Auskunftsrecht der betroffenen Person

Auskunftsbegehren: Form, Inhalt und Anschrift - Art. 25 ff. DSG

Auskunftsbegehren sind schriftlich zusammen mit einer Kopie der ID oder des Passes an folgende Adresse und Kontaktperson zu senden:

Landtechnik Schweiz, Direktion, Ausserdorfstrasse 31, 5223 Riniken, 056 462 52 00, zs@agrartechnik.ch

Der Direktor und sein Stellvertreter tragen die Verantwortung für eine termingetreue Bearbeitung des Antrags.



7. Auskunftspflicht bei Verletzungen der Datensicherheit

Gemäss Art. 24 der DSG sind Verletzungen der Datensicherheit (z.B. infolge eines Hacks) so rasch wie möglich durch den/die Datenschutzberater/in von Landtechnik Schweiz an den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) zu melden.

Der/die Datenschutzberater/in muss dabei die Verletzungen der Datensicherheit dokumentieren und die Inhaber der betroffenen Daten über die Verletzung der Datensicherheit informieren.

8. Aufbewahrungsdauer und Vernichtung

Personendaten, die für die Bearbeitung nicht mehr benötigt werden, werden gemäss den internen Richtlinien gelöscht oder aufbereitet und während der definierten Dauer archiviert und danach gelöscht.

Beschlossen und in Kraft gesetzt durch den Vorstandsvorsitzenden von Landtechnik Schweiz am 14. August 2023:

Der Präsident:

SR Werner Salzmänn

Der Direktor:

Dr. Roman Engeler